

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0010-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2592/J-NR/2019

Wien, am 11. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Jänner 2019 unter der Nr. **2592/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsberatung im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Mit welchen Trägern/Vereinen/Organisationen/NGOs/Unternehmen oder sonstigen Organisationseinheiten hat Ihr Ministerium Verträge zur Rechtsberatung in Asylverfahren?*

Aufgrund eines im Jahr 2011 durchgeführten öffentlichen Vergabeverfahrens (siehe auch meine Beantwortung zu Frage 2) wurden mit der Rechtsberatung im Sinne der §§ 48 ff BFA-VG

a) der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) und

b) die ARGE Rechtsberatung (bestehend aus Diakonie Flüchtlingsdienst und Volkshilfe Oberösterreich)

betraut.

**Zur Frage 2:**

- *Wann, von wem und für welchen Zeitraum wurden diese Verträge mit den jeweiligen Partnern unterzeichnet (bitte um Auflistung nach Vertragspartner, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Vertragslaufzeit und unterzeichnenden Personen)?*

Als Auftraggeber des im Jahr 2011 durchgeführten öffentlichen Vergabeverfahrens schritt die Republik Österreich, vertreten durch den damaligen Bundeskanzler (Faymann) betreffend die Rechtsberatung in Verfahren vor dem Asylgerichtshof (nunmehr: Bundesverwaltungsgericht; BVwG) und die damalige Bundesministerin für Inneres (Mag. Mikl-Leitner) betreffend die Rechtsberatung in Verfahren vor dem Bundesasylamt (nunmehr: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) ein. Bei der vergebenden Stelle handelte es sich um das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/5 – Beschaffung.

Der Zuschlag an die zu Frage 1 genannten NGOs, die jeweils „last and best offers“ abgaben, erging am 30. November 2011, woraufhin mit den NGOs eine Rahmenvereinbarung über die verpflichtende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Rechtsberatern für Fremde für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

Zu punktuellen Adaptierungen der Rahmenvereinbarung in Form von Zusatzvereinbarungen kam es jeweils in den Jahren 2014, 2015 und 2017 unter anderem aufgrund von Gesetzesänderungen (z.B. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Infolge der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017 ist für das Bundesverwaltungsgericht seit Anfang des Jahres 2018 das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) gemäß Anlage 2 zu § 2 Teil 2 Punkt K Z 1 leg.cit. zuständig. Somit ging für die Organisation der kostenlosen Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Asyl- und Fremdenverfahren die Zuständigkeit vom Bundeskanzleramt auf das BMVRDJ über.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Kosten fallen für die einzelnen Verträge an und aus welchem Detailbudget werden diese beglichen?*

Die Höhe der Entgelte für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetscherkosten wurde betreffend die Fälle der Rechtsberatung in Verfahren vor dem BFA von der Bundesministerin für Inneres und betreffend die Fälle der Rechtsberatung in Verfahren vor dem BVwG vom Bundeskanzler (BGBl. II Nr. 320/2011 und BGBl. II Nr. 457/2013) verordnet. Als Entgelt sind – wertgesicherte – Pauschalbeträge pro beratenem Asylwerber bzw. Fremden für jede der in sogenannten „Teilkategorien“ (siehe Frage 4.) angeführten Leistungen vorgesehen. Im Falle der Vertretung von Asylwerbern bzw. Fremden fällt ein zusätzliches Pauschalentgelt an.

Darüber hinaus bestehen zwei Reduktionsstufen dergestalt, dass sich ab dem 4.001 zu bezahlenden Pauschalentgelt der Betrag um 25 % und ab dem 7.001 zu bezahlenden Pauschalentgelt der Betrag um weitere 10 % verringert.

Im Bereich des BMVRDJ werden die Kosten durch das BVwG beglichen. Im Jahr 2017 fielen rund 11 Mio. Euro an. Im Jahr 2018 belief sich die Höhe der Entgelte auf etwa 13,5 Mio Euro.

#### **Zur Frage 4:**

- *Was sind die konkreten vertraglichen Leistungen der jeweiligen Träger?*

Auf Grundlage der im Jahr 2011 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung können die abrufberechtigten Stellen jeweils die Leistungen einzelner in den „Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen“ der Rahmenvereinbarung und den Adaptierungen aufgelisteter diverser Dienstleistungen in verschiedenen (asyl- und fremdenrechtlichen) Verfahrensarten und Stadien, die in so genannten „Teilkategorien“ zusammengefasst wurden, abrufen. Die Teilkategorien stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

-) Teilkategorie 1: Rechtsberatung im Zulassungsverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gemäß § 49 BFA-VG (BFA)

-) Teilkategorie 2 und Teilkategorie 3/B 2. Instanz: Rechtsberatung für Fremde oder Asylwerber im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gemäß § 52 BFA-VG

-) Teilkategorie 3/A 1. Instanz: Rechtsberatung für Fremde bei einer Festnahme aufgrund eines Festnahmeauftrages gemäß §§ 34 Abs. 3 Z 1 iVm 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG im Rahmen der sonstigen Rechtsberatung gemäß § 51 BFA-VG

-) Teilkategorie 4: Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren vor dem BFA gemäß § 50 BFA-VG (optional)

Die in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht von den Rechtsberatern zu erbringenden Leistungen sind § 52 Abs. 2 BFA-VG zu entnehmen.

#### **Zur Frage 5:**

- *Was qualifiziert den jeweiligen Partner, um zu einem Vertragsabschluss betreffend Rechtsberatung zu gelangen? Bitte um Ausführungen zur Qualifikation des jeweiligen Partners im Bereich der Rechtsberatung.*

Ich verweise grundsätzlich auf meine Beantwortung der Frage 2.

Die Mitarbeiter der zur Frage 1 genannten NGOs, die Beratungs- bzw. Vertretungsleistungen erbringen, müssen aufweisen:

- a) erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, oder
- b) erfolgreicher Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts, oder
- c) mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts und umfassende Kenntnis der österreichischen Rechtsordnung und
- d) sie müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Weiters müssen die Mitarbeiter voll geschäfts- und handlungsfähig, zuverlässig, vertrauenswürdig, gewissenhaft und unbescholten sein und dürfen in keinem Dienst- oder sonstigem Naheverhältnis zu den Heimatbehörden der Fremden, das den Anschein von Befangenheit begründen könnte, stehen.

#### **Zur Frage 6:**

- *Finden regelmäßig Evaluierungen hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit statt?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genaue Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
  - b. *Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
  - c. *Wenn ja, von wem?*
  - d. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*
  - f. *Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Effizienz und Wirtschaftlichkeit?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass – ausgehend von den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. etwa § 48 Abs. 7 BFA-VG) – die Kriterien von Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Rechtsberatung Gegenstand des Vergabeverfahrens im Jahr 2011 waren und dort geprüft wurden.

Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch das in den „Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen“ des Vergabeverfahrens und der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2011 festgelegte Abrechnungsmodell in Verbindung mit den in weiterer Folge getroffenen Zusatzvereinbarungen vorgegeben (siehe Fragen 2 und 4).

Unabhängig davon werden die von den Rechtsberatungsorganisationen für ihre Beratungs- und Vertretungsleistungen gelegten Rechnungen seitens des BVwG in monatlichen Intervallen

nach dem Vier-Augen-Prinzip einer detaillierten Prüfung hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterzogen.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Finden regelmäßig Evaluierungen hinsichtlich der Erfüllung menschen- und grundrechtlicher Standards statt?*
  - a. Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genaue Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
  - b. Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
  - c. Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
  - d. Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
  - e. Wenn nein, warum nicht?*
  - f. Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Einhaltung der menschen- und grundrechtlichen Standards?*
  
- *8. Findet regelmäßig eine Evaluierung der Rechtsberatung zur Qualitätssicherung statt?*
  - a. Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchen Intervallen (bitte um genaue Angabe der bisher erfolgten Evaluierungen)?*
  - b. Wenn ja, was wird nach welchen Kriterien wie evaluiert?*
  - c. Wenn ja, von wem wird evaluiert?*
  - d. Wenn ja, was sind die Ergebnisse?*
  - e. Wenn nein, warum?*
  - f. Wenn nein, inwiefern gewährleisten Sie dann die Qualität der Rechtsberatung?*

Es finden in regelmäßigen Abständen – zuletzt zweimal pro Jahr – Arbeitsbesprechungen zwischen dem Vorsitzenden der Kammer A (Asyl- und Fremdenwesen) des BVwG, welcher auch als Koordinator für sämtliche asyl- und fremdenrechtliche Belange am BVwG fungiert, und den Rechtsberatungsorganisationen statt, im Zuge derer ein Austausch bezüglich allgemeiner Erfahrungen und Wahrnehmungen, grundlegender Abrechnungsfragen und grundlegender Herausforderungen in den Verfahren stattfindet. Alle Richterinnen und Richter des BVwG werden vor diesen Besprechungen in strukturierter Form um allfällige Wahrnehmungen qualitativer Natur ersucht, um sie dann dort zu thematisieren.

Das Ergebnis der Besprechungen wird in der Folge dem BMVRDJ übermittelt und allen Richterinnen und Richtern des BVwG zur Kenntnis gebracht.

Die Zusammenarbeit mit den Rechtsberatungsorganisationen gestaltete sich in dieser Form aus Sicht des Präsidiums des BVwG im Wesentlichen problemlos.

Das aktuelle Vorliegen der Qualifikationen der Mitarbeiter der NGOs wurde – anhand von regelmäßig vorgelegten Personallisten – vormals vom Bundeskanzleramt überprüft, was nunmehr vom BMVRDJ durchgeführt wird.

Darüber hinaus besteht bereits von Gesetzes wegen (§ 48 Abs. 9 BFA-VG) – im Einklang mit diesbezüglicher höchstgerichtlicher Judikatur (vgl. VwGH 05.04.2018, Ra 2018/19/0101; VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0060) – die Möglichkeit, die Betrauung einzelner juristischer Personen mit sofortiger Wirkung aufzuheben und die damit erteilten Befugnisse zu widerrufen, wenn die juristische Person eine Voraussetzung gemäß § 48 Abs. 7 BFA-VG nicht mehr erfüllt oder ein von ihr mit der Durchführung der Rechtsberatung oder beratenden Unterstützung Beauftragter wiederholte und beharrliche Pflichtverletzungen begeht.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *9. Beinhalten die genannten Verträge Auflösungsmöglichkeiten?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Sind Auflösungen aus wichtigem Grund möglich?*
  - d. *Wenn ja, welche Auflösungsgründe sehen die einzelnen Verträge vor?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*
  - f. *Sehen die Verträge Kündigungstermine und -fristen vor?*
  - g. *Wenn ja, bitte um Auflistung des frühesten Kündigungstermins, inklusive Frist, mit dem jeweiligen Partner.*
  - h. *Wenn nein, warum nicht?*
  
- *10. Wie lauten die Kündigungsklauseln in den einzelnen Verträgen (bitte um exakten Wortlaut)?*

Punkt 1.6. „Laufzeit der Rahmenvereinbarung“ der im Jahr 2011 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung lautet:

„Die Rahmenvereinbarung wird für unbestimmte Zeit ab Abschluss abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Für die Dauer von drei Jahren ab Auftragserteilung vereinbaren die Vertragsparteien einen Kündungsverzicht, sodass die Rahmenvereinbarung zum ersten Mal mit 31. Dezember 2014 gekündigt werden kann. Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels. Der Partei der Rahmenvereinbarung/dem Auftragnehmer stehen im Fall einer Kündigung keine Ansprüche – aus welchem Rechtstitel auch immer – zu.

Die dem Auftraggeber zukommenden Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung werden betreffend die Teilkategorie 2 durch den Bundeskanzler, betreffend alle anderen Teilkategorien durch die Bundesministerin für Inneres wahrgenommen.

Dem Auftraggeber kommt, sowohl vertreten durch den Bundeskanzler als auch durch die Bundesministerin für Inneres insbesondere ein – jeweils gesondertes, ihre Teilkategorie betreffendes – Kündigungsrecht im obigen Sinn zu, welches die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung, die die nicht gekündigten Teilkategorien der Rahmenvereinbarung betreffen, unberührt lässt. Eine Teilkündigung von Teilkategorien der Rahmenvereinbarung ist somit im obigen Sinn zulässig.“

Die genannten Befugnisse des Bundeskanzlers sind nunmehr auf den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übergegangen.

**Zur den Fragen 11 und 12:**

- *11. Gibt es bereits eine Wirkungs-Folgen-Abschätzung bezüglich der Neustrukturierung der Rechtsberatung im Asylverfahren?*
  - a. *Wenn ja, wie lautet die Wirkungs-Folgen-Abschätzung im genauen Wortlaut?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn ja, wann wurde diese durchgeführt?*
  - d. *Wenn ja, von wem wurde diese durchgeführt?*
  - e. *Wenn ja, auf der Basis welcher Kriterien wurde die Abschätzung durchgeführt?*
- *12. Gibt es bereits eine Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der Neustrukturierung der Rechtsberatung im Asylverfahren?*
  - a. *Wenn ja, wie lautet die Kosten-Nutzen-Analyse im genauen Wortlaut?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn ja, wann wurde diese durchgeführt?*
  - d. *Wenn ja, von wem wurde diese durchgeführt?*
  - e. *Wenn ja, auf der Basis welcher Kriterien wurde diese durchgeführt?*

Eine Wirkungsfolgenabschätzung liegt mittlerweile im Entwurf vor und wurde vom Bundesministerium für Inneres erstellt. Hinsichtlich inhaltlicher Details darf an dieses verwiesen werden. Wie von der Bundesregierung angekündigt, soll im März eine Präsentation der Wirkungsfolgenabschätzung erfolgen.

**Zu den Fragen 13 bis 17:**

- *13. Nach welchen Kriterien wird die neue Trägerschaft in der Rechtsberatung festgelegt?*
- *14. Gibt es bereits Gespräche mit neuen Trägern?*

- a. Wenn ja, mit welchen?
- b. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- c. Wenn nein, warum nicht?

- 15. Wie, von wem und nach welchen Kriterien wird das Personal für die in der "Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen" (BBU) angesiedelte Rechtsberatung ausgewählt?
- 16. Aus welchen budgetären Mitteln (Detailbudget/s) soll die Neustrukturierung der Rechtsberatung im Asylverfahren finanziert werden?
- 17. Wie hoch ist der finanzielle Gesamtaufwand für die Neustrukturierung der Rechtsberatung?

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm für 2017 – 2022 die Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) wie folgt vorgesehen:

„Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (Einsparungen)

– Sicherstellung einer qualitativ angepassten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden unter Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedürfnisse

– Unabhängige und objektive Rechtsberatung und qualitativ hochwertige Rückkehrberatung im asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren

– Gewährleistung umfassender Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (inklusive Videodolmetsch) für Fremdenbehörden, Sicherheitsverwaltung und Kriminalpolizei sowie Steigerung der Effizienz und Vertraulichkeit durch bundesunmittelbare Aufgabenwahrnehmung“

Das BMVRDJ bekennt sich zu dem im Regierungsprogramm verankerten Ziel der Sicherstellung einer unabhängigen und objektiven Rechtsberatung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Das BMVRDJ ist naturgemäß bestrebt, durch eine rechtstaatlich einwandfreie und effiziente Gestaltung dieses Bereiches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres Einsparungen für den österreichischen Steuerzahler zu erzielen.

Seitens des BMVRDJ wurden noch keine Gespräche mit möglichen neuen Trägern geführt. Dies wird zeitnah erfolgen, sobald die Entscheidungsfindung abgeschlossen ist.



Die Auswahl des Personals sowie die Details der Verrechnung wären Punkte, die in der Rahmenvereinbarung genau geregelt werden müssten. Die Kosten für Rechtsberatungen vor dem BVwG würden voraussichtlich wie bisher im Detailbudget 13.02.07 anfallen. Personalaufnahmen würden durch den Geschäftsführer einer BBU GmbH erfolgen.

**Zur Frage 18:**

- *Warum wurden die Verträge mit den jetzigen Trägern nicht zu Jahresende 2018 gekündigt?*

Seitens des BMVRDJ erfolgte keine Kündigung zum Jahresende 2018, weil die Neustrukturierung im Sinne des Regierungsprogramms noch nicht abschließend geklärt schien und daher die Inbetriebnahme einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit 1. Jänner 2020 nicht ausreichend sichergestellt war. Im Falle der Nichtinbetriebnahme mit 1. Jänner 2020 wäre keine Organisation für die Rechtsberatung zuständig gewesen. Eine kurzfristige Verlängerung eines bereits gekündigten Rahmenvertrags wäre selbst bei Einverständnis der betroffenen NGOs nicht ohne weiteres möglich, weil ein Vergabeverfahren durchzuführen wäre. Ein solcher „vertragsloser“ Zustand hätte ein massives Problem dargestellt, da zahlreiche Asylverfahren einstweilen nicht weitergeführt hätten werden können.

**Zur Frage 19:**

- *Hat/haben eine Sektion/Abteilung/ein Referat oder sonstige Organisationseinheit bzw. einzelne Bedienstete Ihres Ministeriums verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Neustrukturierung der Rechtsberatung in Asylverfahren, insbesondere betreffend Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geäußert?  
a. Wenn ja, welche und wie begegnen sie diesen?*

Ich verweise zunächst auf meine Beantwortung zu den Fragen 13 bis 17. Die Gewährleistung einer unabhängigen und objektiven Rechtsberatung, die insbesondere sämtliche grund- und menschenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist meines Erachtens oberstes Gebot.

Dr. Josef Moser

